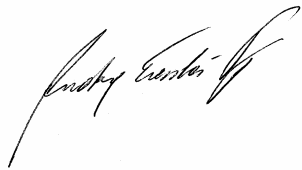


Verpflichtungen gegenüber unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen einhalten!

Die unterzeichneten Organisationen sind als Betreuungseinrichtungen für Flüchtlinge täglich mit den Unzulänglichkeiten des Grundversorgungssystems konfrontiert. Besonders besorgt sind die Organisationen über die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Daher appellieren wir an die Verantwortlichen auf Bundes- und Landesebene, die im beiliegenden Papier dargestellten Lösungsvorschläge aufzugreifen.



Andrea Eraslan-Weninger
Verein Projekt Integrationshaus



Elisabeth Hauser
Stv. Geschäftsführerin SOS-Kinderdorf.



Hermann Radler
Präsident FICE Austria



Erich Fenninger



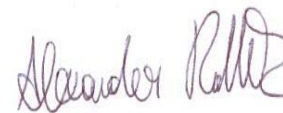
Eva Kern, Don Bosco Flüchtlingswerk



Bernd Wachter
Generalsekretär Caritas Österreich



Christoph Riedl



Alexander Pollak



Netzwerk Kinderrechte Österreich



Anny Knapp



Sofortige Übernahme sämtlicher UMF in die Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe der Bundesländer zu deren Unterbringungsstandards

Damit soll endlich Klarheit geschaffen werden, dass die Verantwortung für das Kindeswohl ab Aufenthalt im Bundesgebiet bei der Kinder- und Jugendhilfe liegt. IdR sollte diesen ehestmöglich die Obsorge übertragen werden. Aus den Mitteln der Grundversorgung sollte ein Kostenbeitrag geleistet werden. Finanzierung, Aufsicht, Kontrolle der Auflagen obliegt der Kinder- und Jugendhilfe. Die Mitte Mai 2015 1200 UMF in Verwahrung des Bundes im Bereich der EAST Ost befindlichen UMF müssen umgehend in den Verantwortungsbereich der Länder übernommen werden, auch wenn ihre Verfahren nicht zugelassen sind, da in Traiskirchen keine adäquate Betreuung erfolgt. Mitte Mai waren sogar 40 unmündige Kinder in Traiskirchen untergebracht. Die Kinder und Jugendhilfe kann sich zur Betreuung der UMF auch freier Jugendwohlfahrtsträger bedienen, die die Voraussetzungen erfüllen.

Erhöhung der Tagsätze für UMF auf das Niveau der Kinder- und Jugendhilfe

Flüchtlingskinder sind keine halben Kinder! Der höchste Grundversorgungstagsatz - € 77,- für die Betreuung in Wohngruppen beträgt nur die Hälfte des Betrags, der von der Kinder- und Jugendhilfe für die Betreuung von Kindern aufgewendet wird, wobei diese bei Bedarf auch höhere Leistungen bewilligt. Zu bedenken ist, dass diese Kinder ein höheres Maß an Unterstützung benötigen z.B. bei Orientierung, Spracherwerb, Ergreifen von Bildungschancen, Stress- und Traumabewältigung, etc. Der niedrigste Tagsatz von 39 Euro, der vorwiegend bei Jugendlichen angewendet wird, die im Bälde volljährig werden, negiert völlig die nötige intensivere Vorbereitung auf die Volljährigkeit, mit der meist einschneidende Änderungen (z.B. Quartier- und Betreuerverlust) verbunden sind.

Sofortmaßnahmen zur Behebung der Misstände in den Massenquartieren

Ein Bett alleine ist zu wenig, und nicht einmal das war zuletzt für neu angekommene UMF gewährleistet. Seit Monaten scheinen das BMI und die Verantwortlichen der Länder die rechtswidrige Behandlung von UMF zu ignorieren. Es findet weder eine Abklärung des Betreuungsbedarfs statt, noch wird der UMF Betreuungsschlüssel eingehalten (siehe die parlamentarische Anfragebeantwortung 3614/AB vom 23.04.2015¹ in der eingestanden wird, dass im März für den mit 1:18 angegebenen Betreuungsschlüssel die erforderlichen 200 BetreuerInnen nicht vorhanden waren), weiters fehlt es an Tagesstruktur und Bildungsangeboten für die UMF.

Die öffentliche Hand muss adäquate Immobilien zur Anmietung zu Verfügung stellen

Für gemeinnützige Träger ist das Anmieten von geeigneten Objekten für die Betreuung von UMF kostenintensiv, da von privaten Vermietern angebotene Immobilien meist adaptiert werden müssen (z.B. Brandschutz, Sanitäreinrichtungen usw.), des Weiteren sind sie immer wieder mit einer Mindestmietdauer konfrontiert und tragen zudem das Auslastungsrisiko bei der Kostenrefundierung

¹ http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB_03614/imfname_402705.pdf

durch das Tagsatzmodell. Die hohen Investitionskosten können von den Non Profit Organisationen nicht vorfinanziert werden. Würden Immobilien durch die öffentliche Hand erworben und diese dann von gemeinnützigen Organisationen gemietet werden, würde das finanzielle Risiko der Betreuungseinrichtungen reduziert werden und damit ihre Bereitschaft neue Quartiere zu betreiben zunehmen.

Altersgutachten nur bei ausreichendem Verdacht der Volljährigkeit

Altersgutachten werden vom BFA auch bei UMF angeordnet, die offensichtlich minderjährig sind, obwohl eine multifaktorielle Altersfeststellung nur dann angeordnet werden sollte, wenn Zweifel an der Minderjährigkeit bestehen. Die Zulassung zum inhaltlichen Verfahren wird somit hinausgezögert, die Dauer des Asylverfahren verlängert sich. Viele UMF bleiben wegen der Altersbegutachtungen länger in der EAST. Letztlich sollte auch aufgrund der hohen Kosten und der Unzuverlässigkeit der Methoden von den medizinischen Altersbegutachtungen Abstand genommen werden.

Zügige Abwicklung von Asylverfahren

Um diesem politischen und rechtlichen Auftrag nachzukommen, braucht es ausreichende personelle Kapazitäten bei den Asylbehörden. Asylverfahren von UMF sollten, einer Empfehlung des UNHCR entsprechend², prioritär behandelt werden, insbesondere wenn sich die durchschnittliche Verfahrensdauer verlängert.

Die für die Behandlung von Anträgen unbegleiteter Minderjähriger eingesetzten MitarbeiterInnen müssen über entsprechende Kenntnisse verfügen, um die EU-rechtlichen Vorgaben zu erfüllen und Verfahrensverlängerungen durch Rechtsmittelverfahren zu vermeiden. Eine vergleichende Studie von UNHCR (The Heart of the Matter, 2014) zeigt die Notwendigkeit eines auf die Bedürfnisse von Kindern eingehendes Verfahren.

Gleiche Rechte für alle Kinder, keine Diskriminierung

Die Kinderrechtskonvention und das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte des Kindes verpflichten Österreich, das Wohl des Kindes bei Entscheidungen und Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen. Gewährleistet werden muß u.a. das Recht auf Gesundheit, Spiel und Erholung, Zugang zu Bildung und eine Betreuung, die das Kind bei der Entwicklung seiner Potentiale unterstützt. Die in der Grundversorgung vorgesehenen Standards sind nicht geeignet, diese im Verfassungsrang stehenden Kinderrechte sicherzustellen.

² [UNHCR: Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern](#)